

Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Verbands Organ.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfg.
 Bei 6maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt.
 " 12 " " 33 1/3 " "
 " 30 " " 50 " "

Abonnementspreis für Bergleute 40 Pfg. pro Monat; 1,20 M. pro Quartal frei ins Haus.
 Durch die Post bezogen pro Monat 1,50 M. pro Quartal 4,50 M. Einzelne Nummern kosten 1,— M.

Verantwortlich für Redaktion, Druck und Verlag: Otto Gut-Essen.

Unsere Parole heißt: Alle Kameraden herein in den Verband!

Der Rede und Nachfolge.

Woh war der Wille, nur die Kraft zu schwach
 Der Reaktion und ihrer feilen Knechte,
 Dem Volke neu zu kürzen seine Rechte
 Und aufzuladen Noth und Ungemach. —

Es ging nicht an — man ist nicht durchgekommen —
 Doch fehlte wenig und es wär' gelungen,
 Ein paar der Mannesseelen umgesprungen —
 Und Zwang und Knebel wurden angenommen. —

Doch wissen wir, nicht lange wird es dauern,
 Und neu und stärker fliegen die Geschosse,
 Gestärkt wird wieder von dem ganzen Tross,
 Doch sagt uns darum Sagen nicht und Grauen. —

In Segenheit, wir freuen uns des Krieges
 Ganz frei von jeder heuchelnden Ferkleidung,
 Bringt er doch immer näher die Entschidung
 Und mit ihr die Gewißheit auch des Sieges. —

Wenn Blinde sehen und wenn Taube hören,
 Die Blödesten Erkenntniß hat getroffen,
 Daß nichts, auch gar nichts mehr bleibt zu erhoffen,
 Dann kann sie keine Phrase mehr behören. —

Denn komme was da will — und mag es wackern
 Von allen Seiten gegen uns're Reihen,
 Was uns soll schaden wird uns nur bestreuen —
 Die Reaktion wird selber sich zerschmettern. —

Unser Vereinsrecht.

Gezwungen durch den Entscheid des obersten preussischen Gerichts, des Kammergerichts, in Sachen Köhner und Weinhold-Berg ist es — wenigstens vorläufig — uns nunmehr nicht möglich, unsere bisherige Verwaltungspraxis beizubehalten. In das vorige Jahr hinein war es laut Statut bei uns auch, die Mitglieder des Verbandes nur bei der Central- in Bochum, nicht aber bei den respektiven Heimatsorten zu angemelden. Unser Verbandsstatut sagt deutlich und Die Vertrauensleute sind nur Beauftragte des Vorstandes nicht selbstständigen Vereinsleiter; ohne Zustimmung der Centralen kann und darf der Vertrauensmann nichts vornehmen. den Verband angeht. Unser Vertrauensmännerthum wurde von den Behörden anerkannt; aus Gleichmuthen liegt sogar die Anordnung der Behörde vor, wonach der Vertrauensmann, nachdem sich die dortige Mitgliedschaft dem deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverband angeschlossen (1891), nicht gehalten war, die Mitglieder seiner Zahlstelle anzumelden. allen anderen Verbandsorten — einige wenige Ausnahmen abgesehen — war die Behörde zufrieden mit der Auskunft, die der Verbandsangelegenheiten von der Centralen erhielt. Sie ist zufrieden sein, da unser Statut genau die Verpflichtungen der Verbandsfunktionäre regelte. Und dies Statut ist — wohl nicht — von der Behörde in Bochum, dem Sitz des Verbandes, unbeanstandet gelassen.

Das ist nun anders geworden. Unser Vereinsrecht ist nicht haltbar und vieldeutig wie es ist, mußte wohl für die Arbeiter im Bergarbeiterverband noch etwas Gutes bieten. Wohlthätig und uns mitgetheilt wird auf Anordnung der Regierungskontrollanten von Düsseldorf und Arnberg — forderten vorigen Jahre eine Reihe von Ortsbehörden die Mitglieder von anderen Beauftragten ein. Das gemeinsame Vorgehen der Polizeibehörden in unserem Falle läßt ganz bestimmt höhere Anordnungen vermuthen, und deshalb dürfen wir wohl den angezogenen Mittheilung Glauben schenken. Es wird System in dem Vorgehen der Polizei gegen uns liegen. Was aber die Verantwortlichkeit unseres Vereinsrechtes im Lichte erstrahlen läßt, das ist die Gelegenheit, die man hoffte sagte, am den „Baujungen“ Worte zu lehren. Und Gelegenheit sei hiermit wieder in freundliche Erinnerung gebracht.

Im gegnerischen Oberschlesien, in Zabrze, hatten wir im Jahre 1894 eine statische Zahlstelle. Diese war selbst von Ortsbesitzern ein Dorf im Auge und wir wissen schon längst, wie unangenehm der Polizei in Oberschlesien herlich Kapitalist ist. Da mußte vorgebeugt werden und machte man so:

Der Amtmann in Zabrze forderte die Kameraden Prukop auf, die Mitglieder des „Oberschlesischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes“ — so nannte man in den Tagen konsequent unsere Zahlstelle! — bei der Ortsbehörde anzumelden! Das war der erste Akt. Der zweite gab an, als unsere oberchlesischen Kameraden mit einer Anklage erhielten wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes! In dem Anmelden der Mitglieder sah die das Merkmal des Bestehens eines selbstständigen Vereins, der, weil er sich z. B. mit der Reform der Bergbauung (!) befaßte, obendrein ein „politischer“ war. Der Rheinisch-Westfälischen Bergarbeiterverband — so oberchlesischen Amtsthal der „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiterverband“ — ebenfalls ein „selbstständiger Verein“ war, der durch Reformirung der Berggesetz-

gebung u. eine Einwirkung auf „öffentliche Angelegenheiten“ bezweckte und Prukop und Kaszil „erwiefenermaßen“ mit den Leitern des „Rheinisch-Westfälischen Bergarbeiterverbandes“ sehr nahe Verbindung hatten, so hatte im Handumdrehen die oberchlesische Polizei ein Vergehen gegen das preussische Vereinsgesetz, § 8, festgestellt. Indem die Zahlstelle Zabrze ihre Mitglieder selbstständig in ihrem Heimatsort anmeldete, gab sie sich zu erkennen als „selbstständigen Verein“, und durch die „Inverbindungsetzung“ des „Oberschlesischen Bergmannsvereins“ mit dem „Rheinisch-Westfälischen Bergarbeiterverband“ — im oberchlesischen Amtsthal so ausgedrückt — war das Vereinsgesetz übertreten. Die Leiter des „Oberschlesischen Bergmannsvereins“, Prukop, Kaszil und Goralzek wurden unter Anklage gestellt, die beiden letzteren auch zu ziemlich hohen Strafen verurtheilt; Prukop hatte sich bekanntlich gesücht. Und damit der Gerechtigkeit Genüge geschähe, wurde unsere Zahlstelle Zabrze, in der oberchlesischen Amtssprache aber „Oberschlesischer Bergmannsverein“ genannt, aufgelöst!

Das war der Schlusseffekt; unsere Organisation in Oberschlesien war vernichtet. Ballestrem und seine Kollegen athmeten frei auf.

Aber es folgte der zweite Akt, Ort der Handlung war Bochum.

Im Jahre 1896, am 15. September, stand die feierzeitige Leiter unseres Verbandes, L. Schröder (aus dem Buchhaus vorgeführt) und H. Günninghaus vor den Schranken des Bochumer Schöffengerichts, angeklagt des Vergehens gegen den § 8 des preussischen Vereinsgesetzes. Sie sollten — in der oberchlesischen Amtssprache ausgedrückt — den „Rheinisch-Westfälischen Bergarbeiterverband“ 1894 (!) in Verbindung gebracht haben mit dem „Oberschlesischen Bergmannsverein“. Genau in derselben Sache, um der Kaszil und Goralzek bestraft wurden, sprach man Schröder und Günninghaus frei, da sie nachwiesen, daß sie es der Zahlstelle Zabrze resp. deren Leiter verschiedentlich verboten hatten, selbstständige Vereinshandlungen vorzunehmen. Vor dem aber hatte man den in Verbandsangelegenheiten sehr unerschrocken oberchlesischen Zahlstellenleitern verboten, ihre Mitglieder bei der Ortsbehörde anzumelden.

Schröder insbesondere konnte den Nachweis führen, daß er sich streng im Sinne unseres Vereinsstatuts gehalten, und der Bochumer Gerichtshof konstatierte, daß durch die unzulässige Anmeldung der oberchlesischen Verbandsmitglieder bei der Behörde in Zabrze unserem Statut, auf das die Oberchlesier auch verpflichtet waren, zuwidergehandelt worden sei und daß Kaszil und Prukop durch ihre Nichtbeachtung unseres Statuts die Auflösung der Zahlstelle Zabrze verschuldet hatten. Schröder und seine Mitangeklagten wurden also freigesprochen. Nun nahte die „Gelegenheit“ heran, aus deren Schooß sich dann schließlich das hier besprochene Kammergerichtsurtheil entrang und die so hübsch von der Behörde gegen uns wahrgenommen wurde.

Als jenes Urtheil ergangen, da erließ der jetzige Vorsitzende des Verbandes, H. Müller, den bekannten Aufruf an die Vertrauensleute, durchaus nicht mehr ihre Zahlstellenmitglieder der Ortsbehörde anzumelden, da hierdurch die Verbandsfilialen der Gefahr der Auflösung nahegebracht würden. Gerade die Urtheile im Prozeß Kaszil, Prukop und Schröder-Günninghaus waren der Anlaß zu jenem Aufruf. Und dieser wieder rief die Ortsbehörden haufenweise auf den Plan, die nun auf einmal partout die Zahlstellenmitglieder an ihrem Wohnort und nicht mehr nur an der Centralen in Bochum angemeldet wissen wollten. Wie schon oben gesagt, geschah dies wahrscheinlich auf höhere Anordnung.

Eine Folge jener behördlichen Reugierde waren die zahlreicheren Strafmandate, die denjenigen unserer Vertrauensleute zugestellt wurden, die sich weigerten, ihre Mitglieder zu melden. Gegen mehrere Strafbescheide riefen wir gerichtliche Entscheidung an, die theils unseren Anschauungen Recht, theils Unrecht gaben. Auch ein nettes Bild unserer „Rechtseinheit“.

Um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, ließen wir die Sache Köhner und Weinhold-Gottessberg bis an's Kammergericht wandern und hier wurde dann entschieden: Die Zahlstellen des Verbandes deutscher Berg- und Hüttenleute sind selbstständige Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen (!) und müssen daher ihre Mitglieder der Ortsbehörde angemeldet werden!!!

Damit hat die Angelegenheit bis auf weiteres ihren Abschluß erreicht. Unsere Vereinsrechtsauslegung hat sich wieder einmal glänzend bewährt.

Wenn wir nun den ganzen Feldzug mit der Polizei, von 1894—1897, übersehen, dann darf es Niemand wundern, wenn es uns von jedem so dummt im Kopf wird. Man bedenke: In Zabrze wird unsere Zahlstelle aufgelöst, weil die Leiter durch Anmeldung ihrer Kameraden bei der Ortsbehörde unsere Filiale zu einem „selbstständigen Verein“ gestempelt hatten. Heute gebietet uns das höchste preussische Gericht, das Vergehen der Kaszil und Prukop nachzumachen, uns also der Verurtheilung wie diese anzusehen! Anders können wir unmöglich in dieser Sache urtheilen, es sei denn, daß man das Urtheil gegen Kaszil und Goralzek vom Jahre 1895 und das gegen Schröder und Günninghaus von 1896 umstoße. Nicht Kaszil und Goralzek, Schröder und Günninghaus mußten bestraft werden, so entschied heute das Kammergericht, und vor allem: Die Schließung der Zahlstelle

Zabrze muß aufgehoben werden. Thut man das nicht, dann — da wir doch einmal am Schlusfolger sind, — muß folgende folgende geschehen:

Wenn unsere Vertrauensleute ihre Mitglieder bei der Ortsbehörde anmelden und wir wie bisher durch den Verfall einer Reformirung der Polizeiinspektion, der Unfallversicherung usw. usw. als Verband mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, dann können unsere Zahlstellen aufgelöst werden.

Welchen Weg wird man einschlagen? Wird man das Urtheil des Kammergerichts in seiner härtesten Konsequenz zur Richtschnur des behördlichen Verhaltens gegen uns machen — oder wird man es nicht thun!? Will man konsequent sein, dann bedarf man zur Auflösung des „alten Verbandes“ nicht eines Neugesetzes in neuer Auflage. Nein, auf viel loyalere Weise kann man uns mit dem Urtheil des Kammergerichts, herlich ergänzt durch oberchlesische Polizeipraxis, den Hals umdrehen.

Jedoch — mag kommen, was da kommen will, uns wird man nicht ängstlich machen. In der Noth soll ja der Teufel fliegen lassen, und kommen wir in die Lage, mit brutaler Willkür rechnen zu müssen, was wir im Interesse des allgemeinen Wohls nicht glauben, dann soll man uns nicht überraschen. Dann werden wir denken:

Die beste Bedung ist der Fie!
 Und somit lassen wir alles Zukünftige getrost an uns heranommen. Der „alte Verband“ ist nun einmal nicht zu „berntichten“.

Die Maßregelungen auf Zeche Osterfeld.

(Eine Lehre für alle Bergleute.)

Der Konflikt des Gewerkevereins christlicher Bergleute mit der Verwaltung der Zeche „Osterfeld“ ist vorläufig zum Abschluß gebracht. Anstatt von den Worten der empörten Belegschaft und ihrer Leiter sich einschüchtern zu lassen, hat die „humane Verwaltung“ außer dem Ausschüttungseffert nacheinander noch zwei Kameraden, Leiter der Osterfelder Anmeldestelle des Gewerkevereins, auf die Straße geworfen. In der am 18. Juli stattgefundenen Versammlung der Osterfelder Belegschaft wurden diese empörenden Maßregelungen besprochen, in Anbetracht der Rücksichtslosigkeit eines Ausstandes von einem solchen aber mit Recht abgesehen. Die drei Gemagregelten sollen von dem Gewerkeverein unterstützt werden. Die neuerlichen Lohnhöhen der Verwaltung werden wir hoffentlich nun nicht wieder hören.

Die Osterfelder Angelegenheit ist nach mehr als einer Hinsicht hochinteressant. Wir wollen einzelne sozialpolitische Gesichtspunkte des Konflikts dem Verstandnis der Kameraden näherbringen.

Zunächst die fast ungläubliche Selbstherrlichkeit — wir bräuen uns mit Absicht so milde aus — der Zechenleiter. Nur weil Effert um Schutz der Verunglückten gebeten und diese Bitte vielleicht nicht — militärisch gesprochen — seinem nächsten Vorgesetzten und dann dem höheren Beamten und schließlich zuletzt erst der Öffentlichkeit vorgetragen, deshalb wird der Mann entlassen. Und dann fordert die Verwaltung: „Die Arbeiter sollen nicht mehr ihrer Organisationsfaktor angehören, die Leiter der Anmeldestellen sollen nicht mehr Veramaltungen arrangieren, Neben halten“ u. s. w. Man will also den Arbeitern das gesetzlich zugeständene Recht der Vereinigung nehmen. Güt „stummlich“ und des Weils des „ganzen Kohlenbergbaues“ sicher. Weil aber die Arbeiter der „humanen“ Verwaltung nicht zu Willen sind, werden einfach drei brave Arbeiter entlassen, dem Kampfe um's Dasein in seiner schlimmsten Gestalt überantwortet. Denn daß Effert und seine Mitgemagregelten im ganzen Ruhrgebiet keine Arbeit mehr bekommen, dürfen wir nach den gemachten Erfahrungen ruhig annehmen.

Es war eine Machtprobe zwischen Kapital und Arbeit, was sich dort auf Osterfeld abspielte. Infolge der guten Organisation der Unternehmer und der schlechten der Arbeiter mußten die letzteren den Löhren zehen. Nichts mehr als taktische Klugheit ist es, wenn der Vorstand des Gewerkevereins von einem Streik der Osterfelder Belegschaft abräth. Den Ausfall der Förderung bei einem event. Ausstand hatte sich Herr Lueg schon längst gesichert, darauf verlässe man sich. Wird doch nach Uebereinkunft der verbündeten rheinisch-westfälischen Industriellen ein Streik auf einer oder auch zehn Zechen ohne Schaden für diese verlaufen. Die ausgiebige Förderung wird dem betr. Besitzer von seinen Klassengenossen völlig ersetzt. Daher ist es thöricht, von einem Streik einer Zechenbelegschaft auch nur drohend zu reden.

Organisirt Euch in Masse Ihr Bergleute, so lautet die erste Lehre des Osterfelder Streites. Mit einem kleinen Bruchtheil der Arbeiter, und seien diese auch noch so opferwillig und so geschlossen, wie es die Osterfelder Belegschaft ist, läßt sich gegen die übermächtige Kapitalmacht nicht beginnen. Man reizt die Arbeiter durch herausfordernde Maßregeln und dann muß sich schließlich die empörte Belegschaft großdenn sagen: „Wir sind ohnmächtig!“ Bergleute lernet! Auf zur Organisation!

Die zweite Lehre, die der Osterfelder Konflikt gibt, richtet sich nicht an uns, sondern ganz allein an die Adresse des Gewerkevereins, insbesondere an A. Brust und seinen Freund Herrn Lic. Weber! Der letztgenannte Herr war es, der 1894 bei der Gründung des Gewerkevereins den Satz aussprach: „Der größte Feind des Bergmanns ist die Sozialdemokratie!“ Durch dieses und die fortgesetzte in den Versammlungen des Gewerkevereins betriebene Hatz gegen die „rothen Brüder“ kam der Gewerkeverein in den Geruch eines Kampvereins gegen die Sozialdemokratie, und indem man den alten Verband ohne Weiteres sozialdemokratisch, seine Leiter „rothe Brüder“ und Leuteträger nannte, wurde die Gleichgültigkeit unter den Bergleuten immer mehr bestärkt. Dem Gewerkeverein trat man nicht bei, da man nicht den Kampf gegen eine politische Partei mitmachen wollte. Sein größter Feind, so erkannte der Bergmann, war das Kapital, nicht der „alte Verband“, die „rothen Brüder“.

